

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 14.05.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4	Bezeichnung der Vorlage: Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Wegberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW		Datum: 15.05.2025
Vorlage-Nr: VO/0053/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.05.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Da die nächste Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) auf den 25.Juni 2025 terminiert ist, kommt die Beratungsfolge 01.07.2025 (Haupt- und Finanzausschuss) bzw. 08.07.2025 (Rat) zu spät. Der Tagesordnungspunkt muss daher ohne Vorberatung für die heutige Ratssitzung vorgesehen werden.

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %

Gemeinde Niederkrüchten rd. 0,02 %
zusammen rd. 8,95 %.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des Handelsgesetzbuches an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da die Stadt Wegberg über ihre Beteiligungskette nur Minderheitsgesellschafter der im Beschlussentwurf genannten Gesellschaften ist, wird vorgeschlagen, die Anpassungen entsprechend der Wünsche der Hauptgesellschafter vorzunehmen. Diese Vorschläge sind in den beigefügten Synopsen dargestellt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird. Die Umsetzung kann erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung erfolgen.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen
 1. ENNI Solar GmbH
 2. Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH
 3. Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG
 4. ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG
 5. ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH
 6. Enfi GmbH
 7. FN Netz GmbH
 8. Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG
 9. Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH
 10. Green Gecco Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
 11. Green Gecco Beteiligungsgesellschaft Verwaltungs GmbH
 12. Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG
 13. Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs GmbH
 14. Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG
 15. 15 Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG

- 16. Gasverwaltung Brüggen GmbH
- 17. Gasverwaltung Schwalmtal GmbH
- 18. ENNI RMI Kohlenhuck
- 19. Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH

werden entsprechend den beigefügten Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW angepasst.

2. Die Vertreter der Stadt Wegberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlage/n:

Synopsen der aufgeführten Gesellschaften

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar Kämmerer und
FBL 203

Gez. Karneth

Erste
Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Anlage zu 1.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Enni Solar GmbH und des neuen Entwurfs

Die ENNI Solar GmbH ist zurzeit eine Kleinst-Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, und Ergebnisverwendung 1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW). 2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen,	§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, und Ergebnisverwendung 1) Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 116 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht

Alt	Neu
die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.	eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.

Anlage zu 2.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH und des neuen Vertrages

Die Gesellschaft ist derzeit eine Kleinstkapitalgesellschaft

§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnermittlung und -verteilung	§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnermittlung und -verteilung
1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen und unter Beachtung des § 108 Abs. 3 c) GO NW aufzustellen. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind Angaben zu den Gesamtbezügen der Gesellschaftsorgane gemäß der in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW enthaltenen Anforderungen aufzunehmen. 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. 2. Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 3. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten.

Anlage zu 3

Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG mit dem Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages

Die Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnermittlung und –verteilung 1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen und unter Beachtung des § 108 Abs. 3 c) GO NW aufzustellen. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind Angaben zu den Gesamtbezügen der Gesellschaftsorgane gemäß der in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW enthaltenen Anforderungen aufzunehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnermittlung und –verteilung 1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

Alt	Neu
1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten. Der festgestellte Jahresabschlusswert wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt. 2. – 4. unverändert	1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten. Der festgestellte Jahresabschlusswert wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt. 2. – 4. unverändert

Anlage zu 4:

Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co.KG mit dem neuen

Die Gesellschaft ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
Ziffer 11 Jahresabschluss 11.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird der Öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 9 der GO NW aufzunehmen. aufzustellen. 11.2 Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	Ziffer 11 Jahresabschluss 11.1 Der Jahresabschluss inklusive Anhangs ist von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschluss-prüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 11.2 alt entfällt

11.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

11.4. Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen

11.5 Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

11.6

1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

11.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

11.4 wird 11.3. Unverändert

11.5 wird 11.4. Unverändert

11.6 wird 11.5 .

1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist

sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. Hs. GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW verfügbar zu halten.	bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW verfügbar zu halten.
---	---

Anlage 5

Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH mit dem neuen Gesellschaftsvertragsentwurf

Die ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH ist derzeit eine
Kleinstkapitalgesellschaft

Alt	Neu
Ziffer 10 Jahresabschluss, Lagebericht/ Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften von einem /einer Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. 10.3 Die Gesellschaftsversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	Ziffer 10 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung 10.1. Der Jahresabschluss inklusive Anhangs ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 10.2 alt entfällt 10.2 Die Gesellschaftsversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Ziffer 11 Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	Ziffer 11 Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
--	---

Anlage zu 6

Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Energie für Immobilien GmbH mit dem neuen Gesell- schaftsvertrag

Die Energie für Immobilien GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Der Jahresabschluss (Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert. (4) – (6) unverändert	§ 10 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 116 (6) S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert. (4) – (6) unverändert

Anlage zu 7.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der FN Netz GmbH und des neuen Entwurfs

Die FN Netz GmbH ist zurzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Aufsichtsrat 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus 16 und höchstens aus 20 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die/der Betriebsratsvorsitzende der Stadtwerke Dinslaken GmbH sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. 14 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken gem. § 113 GO NRW unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der GO NRW durch Entsendung bestellt. Hierzu muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 5 in einer Aufsichtsratssitzung bestellt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken ein stellvertretendes Mitglied. Die Stadtwerke Duisburg AG und die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH entsenden, sofern sie Gesellschafter der Gesellschaft sind, jeweils 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Räte der mittelbar beteiligten Kommunen können von den sich aus der GO NRW ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihnen entsandten Mitgliedern Gebrauch machen § 13 Jahresabschluss und -prüfung 1) Die Geschäftsführung hat Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und <u>Lagebericht</u> nach den für <u>große</u> Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.	§ 11 Aufsichtsrat 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus 16 und höchstens aus 20 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die/der Betriebsratsvorsitzende der Stadtwerke Dinslaken GmbH sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. 14 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken gem. § 113 GO NRW unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der GO NRW durch Entsendung bestellt. Hierzu muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 5 in einer Aufsichtsratssitzung bestellt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken ein stellvertretendes Mitglied. Die Stadtwerke Duisburg AG und die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH entsenden jeweils 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Räte der mittelbar beteiligten Kommunen können von den sich aus der GO NRW ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihnen entsandten Mitgliedern Gebrauch machen § 13 Jahresabschluss und -prüfung 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und <u>ggf.</u> Anhang) und <u>ggf.</u> Lagebericht <u>sind von der Geschäftsführung</u> nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (<u>HGB</u>) aufzustellen und <u>ggf.</u> dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. <u>Ein etwaiger</u> Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. <u>§ 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u>

Alt	Neu
(2) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der GO NRW bleiben unberührt. (3) Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. (4) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Weiterleitung an die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.	(2) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und <u>ggf.</u> des Lageberichtes richten sich nach den für Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der GO NRW bleiben unberührt. (3) Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. (4) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und <u>ggf.</u> den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Weiterleitung an die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.

Anlage zu 08
Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages
Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG

Die Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss	§ 10 Jahresabschluss
(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, soweit nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Übermittlung des aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung	(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (1 neu): Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss aufzustellen sowie ggfs. um einen Lagebericht zu erweitern, und soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, soweit nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Übermittlung des aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers durch die Ge-

Alt	Neu
schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin widersprochen hat.	schäftsführung schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin widersprochen hat. 2 neu): Der aufgestellte und ggfs. geprüfte Jahresabschluss sowie ein ggfs. zu erstellender und zu prüfender Lagebericht ist der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Anlage zu 09

Synopsis des Gesellschaftsvertrages der Biokraft Moers/Dinslaken mbH

Die Biokraft Moers/Dinslaken mbH ist derzeit eine Kleinstkapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 15 Jahresabschluss und -prüfung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang nachzuweisen.	§ 15 Jahresabschluss und -prüfung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.	(2) Die Geschäftsführung kann vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.	(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang der Unterlagen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
(4) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.	(4) Unverändert

Anlage zu 09
Synopse des Gesellschaftsvertrages der
Biokraft Moers/Dinslaken mbH

(5) Den Städten Dinslaken und Moers und den für sie zuständigen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Dinslaken und Moers haben das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.	(5) Unverändert
---	-----------------

Anlage zu 10
Synopse des Gesellschaftsvertrages der
Green Gecco Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG

**Die Green Gecco Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG ist derzeit eine
kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 7 Jahresabschluss (1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der Ebene der GG zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien aufzustellen und zu prüfen.	§ 7 Jahresabschluss 1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der Ebene der GG zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien aufzustellen und zu prüfen.
(2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.	(2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.

Anlage zu 11
Synopse des Gesellschaftsvertrages der
Green Gecco Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH

**Die Green Gecco Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH ist derzeit
eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 8 Jahresabschluss (1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.	§ 8 Jahresabschluss 1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.	(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.

Anlage zu 12

Synopse des Gesellschaftsvertrags der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG

Die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 13 Jahresabschluss (1) Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328.	§ 13 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 aushaltsgrundsatzge- setz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328.

Anlage zu 12
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG

	Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.
5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.	5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.

Anlage zu 13

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH

Die Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.	§ 11 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.

Anlage zu 13
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH

4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328. 5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. 6. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.	Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellen-den Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. 6. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.
---	---

Anlage zu 14

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG

Die Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.	§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet hat den Jahresabschluss, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten und ebenso in entsprechen der Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. (2) Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
(2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.	(3) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.
(3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Anlage zu 14
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG

(4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die	(4) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den
---	--

Anlage zu 15
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG

Die Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG
ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) anzugeben.	§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet hat den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) anzugeben. (2) Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat, eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

Anlage zu 15

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG

2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. 3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Gemeinde Schwalmthal gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. 5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.	(3) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu.
--	--

Anlage zu 16

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasverwaltung Brüggen GmbH

Die Gasverwaltung Brüggen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Die Geschäftsführung hat den Der Jahresabschluss und der den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.2 Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. 10.3 Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 10.4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die

Anlage zu 16
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasverwaltung Brüggen GmbH

10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa len (GO NW) findet Anwendung.	Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung sind zu beachten. 10.5 Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ziffer c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.
---	--

Anlage zu 17

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasverwaltung Schwalmthal GmbH

**Die Gasverwaltung Schwalmthal GmbH
ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Schwalmthal Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Die Geschäftsführung hat den Der Jahresabschluss und der den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Schwalmthal Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.2 Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. 10.3 Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 10.4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die

Anlage zu 17
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasverwaltung Schwalmthal GmbH

10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa len (GO NW) findet Anwendung.	Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung sind zu beachten. 10.5 Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ziffer c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.
---	--

Anlage zu 18

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der RMI Windpark Kohlenhuck GmbH

**Die RMI Windpark Kohlenhuck GmbH
ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 9 Gesellschafterversammlung 1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief [...].	§9 Gesellschafterversammlung 2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch per einfachem Brief, Telefax oder in sonstiger Textform, z.B. per E-Mail [...].
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung 1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). 2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern	§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung 1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu erstellen aufzustellen und durch den einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). 2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der

Anlage zu 18
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
RMI Windpark Kohlenhuck GmbH

der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert.	Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert.
--	---

Anlage zu 19

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH

Die Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, hat dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	§ 10 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen prüfen zu lassen sowie ggfs. um einen Lagebericht zu erweitern, und soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses sowie ggfs. des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, hat dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. (2) Der aufgestellte und ggfs. geprüfte Jahresabschluss sowie ein ggfs. zu erstellender und zu prüfender Lagebericht ist der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.